

§ 6

Grundrechte am Beginn des 21. Jahrhunderts

Hans Hugo Klein

Übersicht

	RN		RN
A. Einleitung	1– 6	2. Grundrechtseffektivität	55–58
B. Grundrechtsbestand	7–44	a) Bestimmung des Schutzbereichs	56–57
I. Deutschland	7–17	b) Grundrechtseingriffe	58
1. Grundgesetz	7–11	3. Grundrechtsschranken und Schrankenschranken	59–61
2. Landesverfassungen	12–17	III. Grundrechtsdimensionen	62–68
II. Blick auf ausländische Verfassungen	18–26	1. Grundrechte als Abwehrrechte	63
1. Westeuropa	19–20	2. Grundrechte als Leistungsrechte	64
2. Mittel- und Osteuropa	21–26	3. Ausstrahlungswirkung; Organisation und Verfahren	65
III. Völkerrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht	27–40	4. Schutzpflichten und Schutzrechte	66–68
1. Revolution des Völkerrechts	28–29	D. Grundrechtskritik	69–80
2. Bestandsaufnahme	30–32	I. Expandierende Grundrechtsauslegung	70–74
3. Durchsetzungsschwäche	33–37	1. Stringenzeinbußen und ihre Folgen	70–72
4. Gemeinschaftsrecht	38–40	2. Dilemma: wirksamer Grundrechtsschutz und politischer Entscheidungsspielraum	73–74
IV. Exkurs: Grundpflichten	41–44	II. Grundrechtsgemeine	75–80
C. Grundrechtswirkung	45–68	1. Bundes- und Landesgrundrechte	76
I. Bindungswirkung und Bindungsgewähr	45–53	2. Internationaler und nationaler Grundrechtsschutz	77
1. Verbindlichkeit der Grundrechte	45–46	3. Grundrechtsschutz im Gemeinschafts- und im deutschen Recht	78–80
2. Lückenlosigkeit der Grundrechtsbindung	47–51	E. Bibliographie	
a) Gesetzgebung	48–50		
b) Vollziehende Gewalt	48–50		
c) Rechtsprechung	51		
3. Weitgehende Unantastbarkeit der Grundrechte	52		
4. Durchsetzbarkeit der Grundrechte	53		
II. Grundrechtsschutz	54–61		
1. Lückenlosigkeit des Schutzes	54		

A. Einleitung

1

Fundamentale
Bedeutung
der Grundrechte

Die Grundrechte „sind der eigentliche Kern der freiheitlich-demokratischen Ordnung des staatlichen Lebens im Grundgesetz“¹. Jedenfalls sind sie ihre *raison d'être*². Aber die Grundrechte sind auch, wie das Bundesverfassungsgericht – ausdrücklich für die Meinungsfreiheit, aber *pars pro toto* – festgestellt hat³, für den demokratischen Verfassungsstaat „schlechthin konstituierend“. Die Grundrechte markieren Bereiche, vor denen die Staatsgewalt prinzipiell Halt zu machen hat⁴. Sie statten den Menschen mit den rechtsnormativen Garantien selbstverantwortlicher Lebensführung und -gestaltung aus und setzen ihn eben dadurch in den Stand, in Freiheit am politischen Leben des Gemeinwesens teilzunehmen. Sie schützen den bourgeois und ermöglichen ihm dadurch, *citoyen* zu sein⁵. Die Fähigkeit des Staates, individuelle Freiheit mit den Erfordernissen des Gemeinwohls in Übereinstimmung zu halten, d. h. die Freiheit eines jeden der jedes anderen in gemeinverträglicher Weise zuzuordnen⁶, wird dadurch ebenso wenig in Frage gestellt wie seine nicht zuletzt im Prinzip des Sozialstaats wurzelnde Verpflichtung, jedenfalls in einem Mindestmaß auch die realen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Grundrechte zu schaffen⁷.

2

Verbindung von
grundrechtlicher
und demokratischer
Freiheitsidee

Grundrechte bestimmen Grenzen staatlichen Handelns und sind zugleich Grundlagen des Gemeinwesens⁸. Sie sind Ausdruck und Gewähr sowohl persönlicher als auch politischer Freiheit. Grundrechtliche und demokratische Freiheitsidee sind im demokratischen Verfassungsstaat eine Verbindung eingegangen, deren Auflösung zu seiner Preisgabe führen würde⁹. Aus beiden Quellen speist sich – nicht allein, aber wesentlich – die Legitimität des vom Grundgesetz verfaßten Staates.

1 *BVerfGE* 31, 58 (73); 43, 154 (167).

2 *Bethge* (Bibl.), S. 351. Grundlegend: Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789.

3 *BVerfGE* 20, 56 (97); st. Rspr. Das *BVerfG* ist, zumindest in seinen Formulierungen, allerdings mitunter der Gefahr erlegen, einzelnen, insbesondere den Kommunikations-Grundrechten, soweit von ihnen zum Zwecke der Einwirkung auf den öffentlichen Diskurs Gebrauch gemacht wird, einen objektiven Mehrwert (*preferred freedom*) beizulegen, also eine Grundrechtshierarchie zu errichten; vgl. insb. die Rechtsprechung zum Verhältnis Meinungsfreiheit und Recht der persönlichen Ehre – dazu m.N. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 4 I, Art. 5 RN 192 ff. – Zur Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit aller Grundrechte s. nur *P. Kirchhof*, HStR IX, § 221 RN 192 ff.; → Bd. II: *Merten*, Das Prinzip Freiheit im Gefüge der Staatsfundamentalbestimmungen.

4 Vgl. *Ernst Forsthoff*, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, VVDStRL 12 (1954), S. 8 ff. (18), auch in: *ders.*, Rechtsstaat im Wandel, ²1976, S. 65 ff. (74).

5 Vgl. *Rudolf Smend*, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen, ²1968, S. 309 ff.

6 Dazu die berühmte Formel des Bundesverfassungsgerichts vom „Menschenbild des Grundgesetzes“, in: *BVerfGE* 4, 7 (15 f.). S. auch *Christian Starck*, Frieden als Staatsziel, in: Bodo Börner u. a. (Hg.), Einigkeit und Recht und Freiheit, FS Carstens, 1984, S. 167 ff., auch, in: *ders.*, Der demokratische Verfassungsstaat, 1995, S. 231 ff.

7 Dazu etwa: *Isensee*, HStR V, § 115 RN 1 ff., 153 ff., 158 ff.

8 *Ebd.*, RN 3.

9 *Josef Isensee*, Grundrechte und Demokratie – Die polare Legitimität im grundgesetzlichen Gemeinwesen, 1981; *Starck*, HStR II, § 29, auch in: *ders.*, Verfassungsstaat (FN 6), S. 161 ff. – S. ferner: *Walter Berka*, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, 1999, S. 1 ff.

Unter dem verheerenden Eindruck des Umgangs der Diktaturen des 20. Jahrhunderts mit den Menschenrechten vereinigten sich seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs auf nationaler wie auf internationaler Ebene die Kräfte von Politik und Wissenschaft in dem Bemühen, den Menschenrechten nicht nur verlässliche Grundlagen im positiven Recht zu verschaffen und ihnen zu tatsächlicher Anerkennung durch die Staaten zu verhelfen, auch ihre dogmatische Aufbereitung und Durchdringung in Rechtsprechung und Schrifttum ist seither weit vorangeschritten. Von einer „Grundrechtsrevolution“ ist die Rede¹⁰ und von „Grundrechtsinflation“¹¹. Das zeigt sich äußerlich an einer außerordentlichen Vermehrung der Grundrechtstexte, in Deutschland in Gestalt der Verfassungen zahlreicher Länder sowie in einer Vielzahl ausländischer Verfassungen. Im europäischen Bereich ist einerseits auf die nach der Beseitigung rechtsautoritärer Systeme entstandenen Verfassungen Griechenlands, Portugals und Spaniens, andererseits auf die im mittel-, ost- und südeuropäischen Raum nach dem Ende der sowjetischen Gewaltherrschaft seit 1989 entstandenen Verfassungen sowie die Verfassungen der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Staaten zu verweisen; im Recht der Europäischen Union auf die zum großen Teil vom Europäischen Gerichtshof prätorisch entwickelten Grundrechte der Unionsbürger, deren kodifikatorische Erfassung bis zu dem Entwurf einer Europäischen Charta der Grundrechte gediehen ist, und schließlich auf eine beachtliche Anzahl vor allem multilateraler völkerrechtlicher Verträge mit teils weltweiter Verbreitungstendenz, teils regionalem Geltungsanspruch, wobei Dokumente, die die Menschenrechte allgemein und möglichst vollständig zu erfassen suchen, neben solchen stehen, die spezifische Erscheinungsformen menschenrechtswidriger Verhaltensweisen wie z.B. Frauenhandel oder rassische Diskriminierung zu unterbinden bestrebt sind.

Eindrucksvoller noch als die Vervielfachung der Textgrundlagen ist – vor allem, aber nicht nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes – die Ausweitung der Grundrechtsgeltung im Sinne einer umfassenden, alle Äußerungen hoheitlicher Gewalt ergreifenden Bindungswirkung, einer vollständigen, in die Hand des Grundrechtsberechtigten gegebenen Durchsetzungsgewähr, flankiert von staatsgerichteten Grundrechtsverwirklichungsbefehlen, der extensiven Interpretation der Grundrechtstatbestände, schließlich der Entfaltung neuer Grundrechtsdimensionen, insbesondere durch die „Entdeckung“ der objektivrechtlichen Grundrechtsgehalte und deren „Resubjektivierung“.

Die Bilanz ist imponierend, weist aber auch Erscheinungen auf, die zur Vorsicht mahnen. Die Erstreckung der Bindungswirkung der Grundrechte auf den Gesetzgeber in Verbindung mit einer zur Normenkontrolle befugten (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit verlagert politische Steuerungskraft vom Gesetz auf die Verfassung, vom Gesetzgeber auf die Organe der Rechtsprechung. Innerhalb derselben schwindet die Selbständigkeit der Fachgerichts-

3

„Grundrechtsrevolution“ und „Grundrechtsinflation“

4

Ausweitung der Grundrechtsgeltung

5

Gefahren dieser Ausweitung

¹⁰ Jestaedt (Bibl.), S. 65.

¹¹ Bethge (Bibl.), S. 352.

barkeit in dem Maß, in dem die „Ausstrahlung“ der Grundrechtsjudikatur der Verfassungsgerichtsbarkeit auf das „einfache“ Recht an Dichte gewinnt. Die Ausweitung der Grundrechtstatbestände zwingt zur Dehnung der Grundrechtsschranken, vervielfacht die Fälle von Grundrechtskollisionen und zwingt den Interpreten zur Herstellung „praktischer Konkordanz“ (*Konrad Hesse*) und zu „schonendem Ausgleich“ (*Peter Lerche*); Grundrechtsanwendung wird zur schwer konturierbaren Ab- und Auswägung konkurrierender Verfassungsrechtsgüter. Grundrechtskonkurrenz gibt es aber auch noch in anderem Betracht: Grundrechtsverbürgungen unterschiedlicher Normebenen, nach Tatbestand und Schranken meist nicht vollständig deckungsgleich, erheischen Anwendung auf den gleichen Sachverhalt; der Grundrechtsträger läuft Gefahr, sich im Grundrechtsdschungel zu verlaufen.

6

Fragmentarischer
Überblick infolge
Materialfülle

Die Fülle des Materials ließ *Günter Dürig* schon im Jahre 1973 allein für den allgemeinen Gleichheitssatz (im Anschluß an *Hans Huber*) über einen „irrsinnigen“ Ausstoß von Fachliteratur klagen; für die Rechtsprechung gilt Gleiches. Die nachfolgende Bestandsaufnahme kann unter diesen Umständen nicht mehr als einen fragmentarischen Einblick in das gegebene Thema vermitteln. Sie beschreibt den vorhandenen Grundrechtsbestand (B.) und versucht, vorzugsweise am deutschen Beispiel, den zu Beginn des 21. Jahrhunderts erreichten Stand der Grundrechtswirkung zu umreißen (C.). Abschließend wird knapp auf die zuvor schon angedeuteten kritischen Punkte eingegangen (D.).

B. Grundrechtsbestand

I. Deutschland

1. Grundgesetz

7

Klassischer Grund-
rechtsbestand in
prägnanter Form

Gemessen am Gesamtumfang des Grundgesetzes beanspruchen die Grundrechte – trotz des Wortreichtums späterer Ergänzungen (Art. 12a, 13, 16a) – auch unter Einrechnung der „grundrechtsgleichen Rechte“ (s. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) nur geringen Raum. Im Unterschied zu nicht wenigen Verfassungen der Länder und vielen ausländischen Verfassungen ist die Textgrundlage „nicht gerade üppig“¹². Die einzelnen Grundrechtsnormen sind – sieht man von den genannten Ausnahmen ab – von katechismusartiger Kürze¹³. Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes enthält die klassischen Freiheits- und Gleichheitsrechte, die sich in ähnlicher Form schon in früheren deutschen Verfassungen fanden. Auf Erfahrungen mit dem Leerlauf entsprechender Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung beruhte der weitgehende Ver-

¹² *Jestaedt* (Bibl.), S. 65.

¹³ *Klaus Kröger*, Grundrechtstheorie als Verfassungsproblem, 1978, S. 10. – Zur Erläuterung dieses Befundes *Bethge* (Bibl.), S. 356ff.

zucht auf soziale Ankündigungen und Versprechungen in Grundrechtsform. Der Verfassungsgeber hielt es nicht für notwendig, „alle irgendwie als Grundrechte bezeichneten Institutionen“ in den Grundrechtskatalog einzufügen, es müsse genügen und werde zugleich eindrucksvoller sein, nur die wichtigsten Menschen- und Freiheitsrechte der einzelnen aufzunehmen¹⁴. In Reaktion auf den Mißbrauch der Staatsgewalt in der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsstaats wurden die Grundrechte an die Spitze der Verfassung gestellt, erhielten Glaubens- und Gewissensfreiheit einen aus dem institutionellen Zusammenhang des Staatskirchenrechts (Art. 140 GG) gerückten prominenten Ort (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), fanden das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG)¹⁵, Ausbürgerungsverbot und Asylrecht (Art. 16 GG a.F.) und schließlich auch das Verbot der Todesstrafe (Art. 102 GG) Eingang in das Grundgesetz.

Reaktion auf das
„Dritte Reich“

Von den bisher 51 Änderungen des Grundgesetzes¹⁶ waren die Grundrechte nur in relativ wenigen Fällen, zum Teil freilich nachhaltig, betroffen. Einen ersten Eingriff brachte die Einfügung der Wehrverfassung¹⁷: Wehr- und Ersatzdienstpflicht wurden in Art. 12 GG verankert, später¹⁸ in Art. 12a GG verselbständigt; ein spezieller Eingriffsvorbehalt wurde in Art. 17a GG begründet. In Art. 1 Abs. 3 GG wurde der Begriff „Verwaltung“ durch „vollziehende Gewalt“ ersetzt, um jeden Zweifel daran auszuschließen, daß auch die Ausübung der Wehrhoheit grundrechtsgebunden ist. – Umfängliche Korrekturen bewirkte die Ergänzung des Grundgesetzes um die sog. Notstandsverfassung¹⁹. Zwar blieben die Grundrechte im wesentlichen notstandsfest – eine dem Art. 48 Abs. 2 WRV entsprechende Grundrechtssuspendierungsklausel enthält das Grundgesetz nicht. Es wurden aber in einer Reihe von Fällen die Eingriffsmöglichkeiten erweitert: Art. 10 Abs. 2 Satz 2²⁰, 11 Abs. 2, 12a Abs. 3 bis 6, 19 Abs. 4 Satz 3, 115c Abs. 2 GG, nicht zuletzt, um die in Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrags²¹ vorbehaltenen alliierten Rechte abzulösen²². Bei dieser Gelegenheit geriet auch das Widerstandsrecht in den Text der Verfassung (Art. 20 Abs. 4 GG), eine Vorschrift, die „eher geeignet (ist), Verwirrung zu stiften als Klarheit zu bringen“²³. – Zu Beginn der siebziger Jahre wurde das Wahlalter herabgesetzt und damit die Möglichkeit bürgerschaftlicher Teilhabe am Gemeinwesen erweitert (Art. 38 Abs. 2 GG)²⁴.

8

Grundgesetz-
änderungen

14 Dieser Auffassung des Konvents von Herrenchiemsee (vgl. dessen Bericht, S. 21) hat sich der Parlamentarische Rat angeschlossen.

15 Das ist umso bemerkenswerter, als zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes nicht daran zu denken war, daß die Bundesrepublik schon bald über eine bewaffnete Macht verfügen werde.

16 Übersichten: *Angela Bauer/Matthias Jestaedt*, Das Grundgesetz im Wortlaut, 1997; *dies.*, in: Bonner Kommentar, Stand: 98. Lieferung 2001, GG-Änderungen; *H. Hofmann*, HStR 3I, § 9.

17 Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 19.3.1956 (BGBl. I S. 111).

18 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968 (BGBl. I S. 709).

19 Wie FN 18; → § 24: *T. Stein*, Grundrechte im Ausnahmezustand.

20 Dazu: *BVerfGE* 30, 1.

21 Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26.5.1952 (BGBl. II S. 305).

22 Näher: *H. Hofmann* (FN 16), RN 44; → oben *E. Klein*, § 5 RN 83.

23 *Schnapp*, in: v. Münch/Kunig (Hg.), GG, Bd. 3II, Art. 20 RN 58; s. auch *Dolzer*, HStR VII, § 171; → Bd. V: *Höfling*, Widerstand im Rechtsstaat.

24 27. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31.7.1970 (BGBl. I S. 1161).

9

Grundrechtliche
Folgen der Wieder-
vereinigung

Am 3. Oktober 1990 trat die DDR gemäß Art. 23 Satz 2 GG a.F. dem Geltungsbereich des Grundgesetzes bei. Art. 143 Abs. 1 GG i.d.F. des Art. 4 Nr. 5 des Einigungsvertrages²⁵ erlaubte die zeitweise Fortgeltung mit dem Grundgesetz (auch mit den Grundrechten) nicht vereinbaren Rechts der ehemaligen DDR. Dabei hat insbesondere die Aufrechterhaltung der Regelung über den Schwangerschaftsabbruch Aufsehen erregt und auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt²⁶. Nachhaltige Unruhe erzeugte Art. 143 Abs. 3 GG, der die in Art. 41 Einigungsvertrag getroffene Regelung verfassungsrechtlich sanktionierte, wonach in der Sowjetisch Besetzten Zone auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949 erfolgte Enteignungen nicht rückgängig gemacht werden dürfen²⁷. Auch Art. 135 Abs. 2 GG bewirkt Modifikationen des Grundrechts auf Eigentum²⁸.

10

Grundrechts-
reformen in den
neunziger Jahren

Der außerordentliche Zustrom Asylsuchender zu Beginn der neunziger Jahre zwang zu einer Änderung des Asylrechts; Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wurde durch Art. 16a GG ersetzt²⁹. Durch verfassungsänderndes Gesetz³⁰ wurde Art. 3 Abs. 2 und 3 GG jeweils um einen zweiten Satz ergänzt, der dem Staat die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern aufgibt³¹ und ihm die Benachteiligung Behinderter wegen ihrer Behinderung verbietet. Art. 13 GG wurde 1998 um die Absätze 3 bis 6 ergänzt, der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 7³², die neuen Vorschriften legitimieren den Einsatz technischer Mittel bei der Überwachung von Wohnungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr; sie sind nicht unumstritten³³.

11

Änderungen infolge
Völker- und
Europarechts

Die beiden jüngsten die Grundrechte betreffenden Änderungen des Grundgesetzes sind völker- und europarechtlich indiziert: Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG stellt das Auslieferungsverbot unter einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt, um die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union (vgl. Art. 29 ff. EU) zu fördern, aber auch um Deutschland die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁴ zu

25 Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und zu der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885).

26 BVerfGE 86, 390; 88, 203. – Vgl. H. H. Klein, HStR VIII, § 198 RN 37f.

27 Das BVerfG hat die Gültigkeit des Art. 143 Abs. 3 GG bestätigt: BVerfGE 84, 90; 94, 12. S. auch H. H. Klein (wie FN 26), RN 39ff.; Ossenbühl, HStR IX, § 212 RN 54ff.; Papier, ebd., § 213 RN 29.

28 Vgl. H. H. Klein (wie FN 26), RN 44; Ossenbühl (FN 27), RN 51ff.; Papier (FN 27), RN 29.

29 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.6.1993 (BGBl. I S. 1002). – Dazu: BVerfGE 94, 49; 94, 115; 94, 166. S. auch H. H. Klein, Art. 16a GG: Ein mißglücktes Gesetz?, in: Uwe Diederichsen/Ralf Dreier (Hg.), Das mißglückte Gesetz, 1997, S. 96ff.

30 Vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146).

31 Art. 3 Abs. 2 GG in der seither geltenden Fassung liefert selbst ein Lehrstück wohlverstandener Gleichberechtigung, indem er in Satz 1 die Männer vor den Frauen, in Satz 2 die Frauen vor den Männern nennt.

32 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26.3.1998 (BGBl. I S. 610).

33 Beispielhaft sei hingewiesen auf die Kommentierungen von Kühne, in: Sachs, 3GG (LitVerz.), Art. 13 RN 38ff.; Kuntig, in: v. Münch/Kunig, 5GG, Art. 13 RN 36ff.; Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 13 RN 47ff., 73ff., 89ff., 109ff., 117f.

34 Deutsche Übersetzung: EuGRZ 1998, S. 618ff.

ermöglichen³⁵. Art. 12a Abs. 4 Satz 2 GG, der Frauen vom Wehrdienst mit der Waffe ausschloß, mußte geändert werden, um eine aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs³⁶ bestehende Unvereinbarkeit der Vorschrift mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG des Rates³⁷ zu beseitigen³⁸. Nunmehr wird lediglich bestimmt, daß Frauen nicht zu einem Dienst mit der Waffe verpflichtet werden dürfen.

2. Landesverfassungen

Die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandenen und noch geltenden Verfassungen der deutschen Länder (Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) enthalten Grundrechtskataloge, die nach Umfang und Charakter der Weimarer Reichsverfassung weitgehend nachgebildet sind, einschließlich eines reichhaltigen Angebots an Vorschriften über die Ordnung des Gemeinschaftslebens. Zurückhaltender zeigten sich die Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes entstanden sind. Auf Landesgrundrechte glaubte man wegen der bundesverfassungsrechtlichen Grundrechtsgarantien verzichten zu können³⁹. Demgegenüber gaben sich Berlin und Nordrhein-Westfalen „Vollverfassungen“, also einschließlich eines Grundrechtsteils. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands sind in den „alten“ Ländern Berlin (das freilich durch den Ostteil der Stadt erweitert wurde), Niedersachsen und Schleswig-Holstein neue Verfassungen erlassen worden, von denen nur diejenige Berlins (die mit der Verfassung von 1950 weitgehend übereinstimmt) einen eigenen Grundrechtskatalog enthält. Die Verfassungen der „neuen“ Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind hingegen mit der Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns als Vollverfassungen konzipiert. Mit der Gewährleistung von sozialen Grundrechten und der Normierung von Staatszielen zeigen sie im Allgemeinen nicht⁴⁰, wofür neben dem Bedürfnis, Profil zu gewinnen, auch das Bestreben maßgeblich war, vermeint-

12

Unterschiedliche Grundrechtskataloge in den Landesverfassungen

Betonung sozialer Grundrechte in den neuen Ländern

35 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.11.2000 (BGBl. I S.1633). – Zum Hintergrund: *Hailbronner*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hg.), *Völkerrecht*, 2001, S.257 (RN 324 ff). *M. Schröder*, ebd., S.565 f. (RN 34), 575 f. (RN 49f.) – jeweils m.N.; → Bd. V: *Schmalenbach*, Verbot der Auslieferung und des Entzugs der Staatsangehörigkeit.

36 Urt. vom 11.1.2000, Rs. C-285/98 (Tanja Kreil ./ Deutschland), Slg. 2000, I-95, sowie EuGRZ 2000, S.144/155; s. auch *EuGH*, Urt. vom 26.10.1999, Rs. C-273/97 (Sirdar ./ The Army Board), Slg. 1999, I-7432, sowie EuGRZ 1999, S.678. Dazu: *Stahn*, Streitkräfte im Wandel – Zu den Auswirkungen der EuGH-Urteile Sirdar und Kreil auf das deutsche Recht, EuGRZ 2000, S.121 ff. S. auch *R. Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12a RN 188 ff.

37 Vom 9.2.1976 (ABl. Nr. L 39/40).

38 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S.1755).

39 In Art. 2 Abs. 1 Verf. Baden-Württemberg werden die Grundrechte des Grundgesetzes zu „Bestandteilen dieser Verfassung“ erklärt; ebenso jetzt Art. 5 Abs. 3 Verf. Mecklenburg-Vorpommern, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der neuen Verf. Niedersachsen (dynamische Verweisungen). Dazu: *Dietlein*, Die Rezeption von Bundesgrundrechten durch Landesverfassungsrecht, AöR 120 (1995), S.1 ff.; *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/2, S.1439 ff. (§ 93 III 4).

40 Dazu Näheres bei: *Johannes Dietlein*, Die Grundrechte in den Verfassungen der neuen Bundesländer, 1993; *Starck*, HStR IX, § 208 insb. RN 51 ff.; *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/2, S.1445 ff. (§ 93 IV).